



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 29. April 2026

Verkehrskontrollen in Fußgängerzonen

Nach §7 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist die kreisfreie Stadt Mainz zuständig für eine Vielzahl an „polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr (Verkehrsüberwachung)“. Diese Aufgaben werden von Amt 31 - Verkehrsüberwachung erfüllt. Immer wieder kommt es zu Diskussionen darüber, welche (z.B. hilfspolizeilichen) Befugnisse die Verkehrsüberwachungskräfte haben, sowie darüber, ob sie (auch aus Gründen der Personalstärke) in der Lage sind, von ihren Befugnissen ausreichend Gebrauch zu machen.

Konkret hält die Landesverordnung fest, dass für die „Abwehr von Gefahren wegen Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen (...) [wie] Beginn und Ende einer Fußgängerzone, (...) Beginn und Ende einer Fahrradstraße, (...) Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs (...) die Verwaltung der in der Anlage 3 aufgeführten verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörde“ zuständig ist. Mainz ist als kreisfreie Stadt in Anlage 3 benannt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Für welche Verkehrsarten ist die kommunale Verkehrsüberwachung zuständig, wenn es um das verbotswidrige Befahren der Fußgängerzone geht?
2. Gibt es bei der Zuständigkeit in Fußgängerzonen Unterschiede zwischen ruhendem und fließendem Verkehr und / oder unterscheidet sich diese noch nach Fahrzeugarten (wie Kfz, Fahrrad, E-Scooter, etc.)? Falls ja, wie ist das mit der eingangs zitierten Landesverordnung in Einklang zu bringen, die hier offensichtlich keine Unterscheidung vornimmt?
3. Sollten unterschiedliche Zuständigkeiten für ruhenden und fließenden Verkehr gegeben sein, wie genau wird dann ruhender Verkehr definiert (reicht es anzuhalten, muss man aus- oder absteigen, muss man das Fahrzeug abstellen, ...)? Und wie können in einem solchen Fall wirkungsvolle Kontrollen stattfinden?
4. Falls Verkehrsüberwachungskräfte Zeug:innen des verbotswidrigen Befahrens der Fußgängerzone werden, wie können sie Sanktionen gegen die Fahrzeugführenden durchsetzen? Sind die Einsatzkräfte in dieser Funktion zu Personenkontrollen mit dem Zweck der Feststellung der Personalien befugt?
5. Welche Verstöße sind dazu geeignet, die Sicherheit und Ordnung in den genannten Bereichen (Fußgängerzonen, Fahrradstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen) zu gefährden?
6. Bei welcher Quote der Sanktionierung von Zuwiderhandlungen glaubt die Verwaltung, eine effektive Abschreckung zu leisten, um die Sicherheit und Ordnung der Fußgängerzonen zu gewährleisten? Welche Anhaltspunkte hat die Verwaltung dafür, dass die Sicherheit und Ordnung bei der aktuellen Effektivität der Verkehrsüberwachung gewährleistet ist?
7. Wieso sieht die Stadt die Sicherheit und Ordnung der Fußgänger in der Augustinerstraße in den frühen Morgenstunden zwischen 6:00 und 10:00 Uhr durch Radverkehr gefährdet und führt deswegen zu dieser Zeit (vor Öffnung der Geschäfte und der Gastronomie!) gezielt Kontrollen durch (siehe Bericht in der AZ vom 14.04.2026 zu den durchgeführten Verkehrskontrollen)?

8. Wieso darf motorisierter Lieferverkehr in dieser Zeit (unter der Woche sogar von 6:00 bis 11:00 Uhr und von 18:30 bis 19:30 Uhr sowie am Samstag von 6:00 bis 9:00 Uhr) die Augustinerstraße und andere Fußgängerzone(n) befahren (siehe Bilder 1 und 2)? Inwiefern stellt dies eine geringere bzw. keine Gefahr dar?
9. Sieht die Stadt die Sicherheit und Ordnung der Fußgängerzonen, wie z.B. Augustinerstraße aber auch der Ludwigstraße (für die ebenfalls besagte Lieferzeiten gelten!) durch Lieferverkehr *außerhalb der erlaubten Lieferzeiten* als gefährdet an? Falls nein, wie ist dies zu begründen? Falls ja, wie viele Kontrollen des Lieferverkehrs in den Fußgängerzonen wurden im letzten Jahr durchgeführt und wie viele Beanstandungen gab es hierbei?
10. Gilt die Ausnahmegenehmigung für Busse noch wie in der Antwort des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 16.10.2014 (siehe „Frag den Staat“) dargelegt? Bitte übersenden Sie hierzu die aktuelle Ausnahmeregelung.
11. Wird die Einhaltung der Obergrenze von 20km/h bei Bussen und die Vermeidung von Gefährdungen durch die höhere erlaubte Geschwindigkeit zumindest stichprobenartig kontrolliert/überwacht? Erfahrungen aus dem Alltag zeigen, dass die Busse die Ludwigstraße als normale Straße mit Vorrang für den Busverkehr betrachten. Wie ist das mit der Ausnahmegenehmigung in Einklang zu bringen?
12. Wieso kontrolliert die Stadt nicht die für alle, mit Ausnahme von Bussen, geltende Schrittgeschwindigkeit in der Ludwigstraße? Stellt diese keine Gefahr für den Fußverkehr in der Fußgängerzone dar?

Dr. Benjamin Hofner
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bild 1: Beschilderung Ludwigstraße



Bild 2: Beschilderung Leichhof / Augustinerstraße